

Niklas Fechner stellt folgenden Antrag zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung:

§ 23 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Er wird vom Vorstand zur Erledigung bestimmter Aufgaben bestellt. Zwei von der Jugendvollversammlung bestimmte Mitglieder sind für eine Amtsdauer von maximal zwei Jahren als Beiräte zu bestellen. Mit der Bestellung werden die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder festgelegt. Der Beirat besteht aus mindestens 10 und höchstens 30 Mitgliedern. Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme im Beirat. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat kann dem Vorstand Mitglieder vorschlagen.
3. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestätigt. Er bleibt bis zur Neubestätigung des Beirats im Amt.
4. Der Beirat wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Geschäftsführer kann nicht Sprecher oder dessen Stellvertreter sein. Der Sprecher beruft unter Vorlage einer Tagesordnung die Sitzungen des Beirats nach Bedarf ein und leitet sie. Der Beirat muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder fordern. Der Vorstand kann die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats verlangen. Der Beirat regelt in einer Geschäftsordnung zumindest die Voraussetzungen für seine Beschlussfähigkeit und die für einen Beschluss erforderlichen Mehrheiten.
5. Er kann in allen Vereinsangelegenheiten bei berechtigtem Interesse und in einem verhältnismäßigen Umfang vom Vorstand Auskunft und Akteneinsicht sowie die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand verlangen. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat werden vom Ersten Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen und geleitet. Beschlussfassungen erfolgen getrennt.